Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 Rbl. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.



Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с., съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.

№ 14. Freitag, 5. Februar — Пятница, 5. Февраля 1865.

Officieller Theil. — ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Locale Abtheilung. — Отдѣлъ мѣстный.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß auf dem Gute Roseneck am 20. April eines jeden Jahres ein Vieh- und Pferdemarkt abgehalten werden wird. Nr. 153.

* * *

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß auf der an der Poststraße von Werro nach Dorpat belegenen Hoflage Karrilatz des publ. Gutes Heimadra, am 1. und 2. Mai eines jeden Jahres ein Vieh- und Pferdemarkt abgehalten werden wird. Nr. 158.

* * *

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß auf dem Gute Serbigall bei dem daselbst befindlichen Kirchenkruge alljährlich am 21. October ein Vieh-, Pferde- und Krammarkt, sowie am 30. November eines jeden Jahres ein Flachsmarkt abgehalten werden wird. Nr. 161.

Anordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. wird von dem Livländischen Hofgerichte hierdurch bekannt gemacht, daß in dem über das Gut Daiben wegen Ausscheidung der Gehorchsländereien unterm 20. December 1863 Nr. 4802 ergangenen und in der Livländischen Gouvernements-Zeitung sub Nr. 150 de anno 1863 und Nrs. 2 und 3 de anno 1864 inserirten hofgerichtlichen Proclam statt des darin irrthümlich aufgeführten Bauergesindes „Wetz-Zeppurneek" es heißen muß „Jaun-Zeppurneek".

Riga-Schloß den 4. Februar 1865. Nr. 537. 3

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr Alexander v. Anrep auf das im Dorpatschen Kreise und Theal-Fölkschen Kirchspiele belegene Gut Röthhof um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 14. Januar 1865. Nr. 168. 1

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr Arthur v. Knorring auf das im Dorpatschen Kreise und Wendauschen Kirchspiele belegene Gut Rasin mit Ayakondo um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 8. Januar 1865. Nr. 67. 1

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät Se. Excellenz der Herr Landrath Arthur von Richter auf das im Dorpatschen Kreise und Dorpatschen Kirchspiele belegene Gut Kawast um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 8. Januar 1865. Nr. 82. 1

Demnach bei der Ober-Direction der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr Alexander von zur Mühlen auf das im Dorpatschen Kreise und Laisschen Kirchspiele belegene Gut Ledis um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga den 12. Januar 1865. Nr. 120. 1

* * *

Demnach bei der Ober-Direction der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr wirkl. Geheimrath und Ritter Graf Paul Fersen auf das im Pernauschen und Rigaschen Kreise und Hallistschen und Rujenschen Kirchspiele belegene Gut Neu-Karrishof mit Ueppik um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 8. Januar 1865. Nr. 87. 1

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr dim. Major Joseph Baron von Wolff auf das resp. im Dorpatschen und Wendenschen Kreise und Harjelschen und Oppekalnschen Kirchspiele belegene Gut Neu-Rosen mit Klein-Laitzen um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 8. Januar 1865. Nr. 94. 1

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Erbbesitzers des Gutes Schloß Ringen Gotthard Grafen von Manteuffell kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche wider die gebetene Mortification und Deletion der nachstehenden, das im Dorpatschen Kreise und Ringenschen Kirchspiele belegene Gut Schloß Ringen annoch belastenden, aus dem zwischen dem weil. Camill Alexander Basilius Grafen von Manteuffell als Käufer und dessen Vater, dem weil. Herrn Geheimrath Gotthard Andreas Grafen von Manteuffell als Verkäufern, in Betreff des Gutes Schloß Ringen am 18. August 1820 abgeschlossenen und am 24. August 1820 corroborirten Kaufcontracte originirenden und auf Grund der von dem gedachten weil. Camill Alexander Basilius Grafen von Manteuffell mit der Gräfin Euphrosine von Stackelberg geborenen Gräfin von Manteuffell als Administratorin des Vermögens des weil. Herrn Geheimraths und Ritters Grafen von Manteuffell am 18. Februar 1822 abgeschlossenen Liquidation von dem gedachten Acquirenten zu berichtigen übernommenen Schuldposten als:

1) einer Forderung der Erben weil. Herrn Etatsraths von Bock von 34,123 Rbl. 20⅜ Kop. S. und 5404 Rbl. 97⅛ Kop. B.-Ass. Capital mit rückständigen Renten bis zum 18. August 1820 angenommen zusammen zu 161,456 Rbl. B.-Ass.,
2) einer obligationsmäßigen Forderung des Küsters Petsch mit Renten angenommen zu 411 Rbl. 18 Kop. B.-Ass.,
3) einer ferneren Forderung der von Bockschen Erben angenommen zu 7151 Rbl. 63 Kop. B.-Ass. und
4) des dem Herrn Verkäufer, Geheimrath Gotthard Andreas Grafen von Manteuffell schuldig verbliebenen Kaufschillings-Residui von 9811 Rbl. 3½ Kop. B.-Ass.

welche sämmtliche obberegte Schuldposten nach Anzeige des Supplicanten bereits längst berichtigt worden, die betreffenden Quittungen jedoch, wie der am 24. August 1820 corroborirte Schloß Ringensche Kaufcontract am 18. August 1820, sowie die obberegte Liquidation vom 18. Februar 1822, aus welchen die obgedachten Schuldposten originiren und die zum Besten des Küsters Petsch bestandene Obligation nach Anzeige des Supplicanten nicht aufzufinden gewesen, aus irgend einem Rechtsgrunde Einwendungen formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i. bis zum 10. Juni 1865 und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen, mit solchen ihren vermeinten Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und die hier oben sub 1, 2, 3 und 4 specificirten vier Schuldposten sammt etwanigen Renten und etwa noch darüber vorhandenen Documenten für mortificirt

und in keiner Hinsicht ferner gültig erkannt, auch wo nöthig delirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 10. December 1864.

Nr. 5524. 1

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Carl Magnus Baron von Krüdener kraft dieses Proclams Alle und Jede, welche an den verstorbenen Carl Theodor Baron von Krüdener modo dessen Nachlaß und an die zu diesem Nachlasse gehörigen, im Rigaschen Kreise und Rujenschen Kirchspiele belegenen Güter Ohlershof und Henselshof sammt Appertinentien und Inventarien, welche Nachlaßgüter zufolge eines zwischen den alleinigen Erben des genannten Verstorbenen am 22. April d. J. abgeschlossenen, landwaisengerichtlich ratihabirten und am 21. October d. J. corroborirten Erbtheilungs-Transacts und zwar das Gut Ohlershof sammt Appertinentien und Inventarium dem gegenwärtig supplicirenden Carl Magnus Baron von Krüdener für die transactliche Summe von 90,000 Rbl. S. und das Gut Henselshof sammt Appertinentien und Inventarium dem Bruder desselben Woldemar Gustav Baron von Krüdener für den festgesetzten Werth von 60,000 Rbl. S. zum Eigenthum zugefallen resp. zugeschrieben worden sind, sowie an die zu den genannten beiden Gütern gehörigen, auf steuerpflichtigem Lande belegenen, durch die Demarcationslinie als Gehorchsland festgestellten Bauergrundstücke nebst jeglichem Zubehör, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirter oder nichtprivilegirter, stillschweigender oder ausdrücklich eingeräumter Hypothek, aus Cautionen oder sonstigen Verhaftungen, Ansprüche und Forderungen, desgleichen aus dem am 18. August 1803 von den Erben des weil Herrn Geheimraths und Ritters Gustav Georg von Völkersahm abgeschlossenen und am 19. August 1803 corroborirten, jedoch angezeigtermaßen verloren gegangenen Familien-Transacts Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Besitzübertragung des Gutes Ohlershof auf den supplicirenden Carl Magnus Baron von Krüdener und des Gutes Henselshof auf dessen Bruder Woldemar Gustav Baron von Krüdener, sowie wider die gebetene Ausscheidung sämmtlicher auf steuerpflichtigem Lande belegenen, durch die Demarcationslinie als Gehorchsland festgestellten Bauergrundstücke der Güter Ohlershof und Henselshof aus ihrem bisherigen gemeinsamen Hypothekenverbande mit diesen Gütern und Befreiung derselben von der Mitverhaftung für alle auf genannten Gütern etwa ruhenden Schulden und Verhaftungen jeder Art, oder endlich wider die gebetene Mortification des am 18 August 1803 von den Erben des weiland Herrn Geheimraths und Ritters Gustav George von Völkersahm abgeschlossenen und am 19. August 1803 corroborirten, jedoch verlorengegangenen Familien-Transacts formiren zu können vermeinen, mit alleiniger Ausnahme und unalterirtem Vorbehalte aller auf den genannten beiden Gütern oder deren Bauergrundstücken ruhenden öffentlichen Abgaben und Leistungen, sowie mit Ausnahme der auf den Gütern Ohlershof und Henselshof ruhenden Pfandbriefsschulden und der auf denselben ingrossirt befindlichen Privatschulden, endlich auch mit Ausnahme aller durch den obenangeführten, am 21. October d. J. corroborirten Erbtheilungs-Transact übernommenen Erbtheile und Verbindlichkeiten, — oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich der transactlichen Acquisition der Güter Ohlershof und Henselshof sammt Appertinentien und Inventarien und rücksichtlich der Ausscheidung der auf steuerpflichtigem Grunde belegenen, durch die Demarcationslinie als Gehorchsland festgestellten Bauergrundstücke der Güter Ohlershof und Henselshof aus ihrem seitherigen gemeinsamen Hypothekenverbande mit diesen Gütern und rücksichtlich der gebetenen Befreiung dieser hypothecarisch auszuscheidenden Bauergrundstücke von aller und jeder Mitverhaftung für die auf den Gütern Ohlershof und Henselshof ruhenden Verbindlichkeiten und Forderungen innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 22. Januar 1866, rücksichtlich der gebetenen Mortification des oberwähnten am 19. August 1803 corroborirten Familien-Transacts aber innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i. bis zum 8. Juni 1865 und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen, mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der audrücklichen Commination, daß Ausbleibende nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfristen nicht weiter zu hören, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer zu präcludiren sind, auch demgemäß das Gut Ohlershof sammt Appertinentien und Inventarium dem Carl Magnus Baron von Krüdener, das Gut Henselshof sammt Appertinentien und Inventarium dagegen dessen Bruder, dem Woldemar Gustav Baron von Krüdener und zwar beide

Güter frei von allen nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommenen Schulden und Verhaftungen jeder Art zum Eigenthum adjudicirt, der oberwähnte am 18. August 1803 von den Erben des weiland Herrn Geheimraths und Ritters Gustav Georg von Völkersahm abgeschlossene und am 19. August 1803 corroborirte Familien-Transact aber für mortificirt und in keiner Hinsicht ferner giltig erkannt, auch an Stelle des mortificirten Exemplars ein neues Exemplar ausgereicht, sowie endlich die sämmtlichen auf Ohlershofschem, resp. auf Henselshofschem steuerpflichtigen Lande belegenen, durch die Demarcationslinie als Gehorchs- oder Bauerland festgestellten Bauergrundstücke nebst allem Zubehör, sowol in ihrer Gesammtheit als auch in ihren einzelnen Theilen, sobald die auf den Gütern Ohlershof und Henselshof ingrossirt befindlichen Forderungen exgrossirt und delirt sein werden, oder die vorschriftmäßige Einwilligung der resp. Inhaber dieser ingrossirten Forderungen in die hypothekarische Ausscheidung der erwähnten Bauergrundstücke nachgewiesen sein wird, unter alleinigem Vorbehalt der Verhaftung für die auf diesen Gütern oder deren Bauergrundstücken ruhenden öffentlichen Abgaben und Leistungen und unter Vorbehalt der einstweiligen Mitverhaftung für die rücksichtlich der Bauergrundstücke annoch abzulösenden Ohlershofschen und Henselshofschen Pfandbriefsschulden, im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei und namentlich frei von aller und jeder hypothekarischen oder nichthypothekarischen Verhaftung für die auf den bisher mit den Bauerländereien vereint gewesenen Gütern Ohlershof und Henselshof lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen mit den Gütern Ohlershof und Henselshof gemeinsamen Hypothekenverbande ausgeschieden, demnächst rücksichtlich dieser solchergestalt sodann hypothekarisch ausgeschiedenen oberwähnten Bauerländereien ohne Gestattung ferneren Widerspruchs die in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livländischen Bauerverordnung § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschriebenen Atteftate von diesem Hofgerichte ertheilt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 8. December 1864.

Nr. 5460. 1

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Herrn Collegien-Assessors Heinrich Baron von Nolcken, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit den Miterben des Nachlasses seines verstorbenen Vaters, des weiland dimitt. Stabs-Capitains und Ritters Alexander Baron von Nolcken am 19. August a. pr. abgeschlossenen und am 11. November a. pr. corroborirten Erbtheilungs-Transacts für den Antrittspreis von 42,171 Rbl. 57 Kop. eigenthümlich übertragene, zum Nachlasse des genannten defuncti gehörige, im Arensburgschen Kreise und Carmelschen Kirchspiele belegene Gut Kudjapäh mit Hannijall, Alt- und Neu-Nempa sammt allen Appertinentien und Inventarien, sowie an das von dem genannten Supplicanten durch obgedachten Transact für den Antrittspreis von 43.000 Rbl. S. gleichfalls acquirirte, seiner Mutter der verwittweten Stabs-Capitainin Jeanette Baronin von Nolcken geb. von Berg gehörig gewesene und von derselben in die zur Theilung der Nachlaßmasse ihres verstorbenen Ehegatten, weiland Stabs-Capitains und Ritters Alexander Baron von Nolcken conferirte, im Arensburgschen Kreise und Peudeschen Kirchspiele belegene Gut Müllershof sammt Appertinentien und Inventarium aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten oder nichtprivilegirten, sowie aus stillschweigenden Hypotheken Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Uebertragung qu. Güter an Supplicanten formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät rücksichtlich deren auf den Gütern Kudjapäh mit Hannijal und Alt- und Neu-Nempa und Müllershof ruhender Pfandbriefsforderungen, sowie mit Ausnahme der Inhaber der durch obigen Erbtheilungs-Transact vom Supplicanten als eigene Schulden übernommenen Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 12. März 1866 mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende mit ihren etwanigen Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und die Güter Kudjapäh sammt Hannijall und Alt- und Neu-Nempa und Müllershof sammt deren Appertinentien und Inventarien dem Herrn Collegien-Assessor Heinrich Baron von Nolcken zum alleinigen Besitz und Eigenthum adjudicirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 26. Januar 1865.

Nr. 244. 3

* * *

Nachdem von Einem Wohledlen Rathe der

Kaiserlichen Stadt Riga auf desfallsiges Ansuchen des Kaufmanns Carl Heinrich David Satow, welcher seine unter der Firma „J. H. Satow" bis zum 1. Juli 1864 von ihm geführten Handlung sammt Firma an den Kaufmann 1. Gilde Wilhelm Schröder verkauft, ein Proclam ad convocandos et debitores nachgegeben worden, werden von dem Vogteigerichte dieser Stadt, nicht nur Alle und Jede, die an den Kaufmann Carl Heinrich David Satow und seine gedachte Handlung aus der Zeit bis zum 1. Juli 1864 irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen sollten, hierdurch aufgefordert, mit sothanen ihren Ansprüchen, unter Beibringung gehöriger Belege binnen sechs Monaten a dato, wird sein bis zum 2. Juli 1865 bei diesem Vogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten sich zu melden und anzugeben, sondern auch alle Diejenigen, welche dem genannten Kaufmann oder dessen Handlung verschuldet oder Zahlungen zu leisten haben sollten, unter Androhung der für den Unterlassungsfall festgesetzten Strafbestimmungen angewiesen, ihre Zahlungs- oder sonstigen Verpflichtungen in derselben Frist durch Einzahlung bei seinem Nachfolger in der genannten Firma, dem hiesigen Kaufmann 1. Gilde Wilhelm Schröder zu liquidiren, widrigenfalls die resp. Creditoren nach Ablauf dieser Präclusivfrist mit ihren Anforderungen nicht weiter zugelassen noch berücksichtigt werden sollen, mit den etwanigen Debitoren aber nach den Gesetzen verfahren werden wird.

Riga-Rathhaus im Vogteigerichte, den 2. Januar 1865. Nr. 3. 3

* *

Nachdem von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga in der bei dem Vogteigerichte anhängigen Generalconcurssache des hiesigen Kaufmanns Nicolai Bulkin ein Proclam ad consursum creditorum et ad convocandos debitores nachgegeben worden, werden von dem Vogteigerichte dieser Stadt Alle und Jede, die an den genannten Cridar irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen oder demselben Zahlungen zu leisten haben sollten, hierdurch aufgefordert und resp. unter Androhung der für den Unterlassungsfall festgesetzten Strafbestimmungen angewiesen, mit sothanen ihren Ansprüchen resp. Zahlungs- oder sonstigen Verpflichtungen, unter Beibringung gehöriger Belege binnen 6 Monaten a dato, wird sein bis zum 2. Juli 1865 bei dem Vogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten sich zu melden und anzugeben, widrigenfalls die resp. Creditoren, nach Ablauf dieser Präclusivfrist mit ihren Anforderungen nicht weiter zugelassen, noch berücksichtigt werden sollen, mit den etwanigen Debitoren rubr. Concursmasse aber nach den Gesetzen verfahren werden wird.

Riga-Rathhaus im Vogteigerichte, den 2. Januar 1865. Nr. 2. 3

* * *

Von dem Mathis Jansohn ist bei dem Vogteigerichte darauf angetragen worden, zur **Mortification folgender**, angeblich ihm abhanden gekommenen conditionellen **Zinseszinsscheine** der hiesigen städtischen Sparcasse:

1) des am 21. Januar 1860 Nr. 3732 ausgestellten, groß S.-R. 100,
2) des am 22. Januar 1860 Nr. 3750 ausgestellten, groß S.-R. 100,
3) des am 10. Mai 1862 Nr. 6947 ausgestellten, groß S.-R. 100,
4) des am 11. Mai 1862 Nr. 6951 ausgestellten, groß R.-S. 100,
5) des am 11. Mai 1862 Nr. 6952 ausgestellten, groß S.-R. 50,
6) des am 13. August 1862 Nr. 7251 ausgestellten, groß S.-R. 100,

ein Proclam ergehen zu lassen. Solchemnach werden Alle und Jede, welche an diese conditionellen Zinseszinsscheine einen rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, mittelst dieses Proclams aufgefordert, sich mit ihren desfallsigen Ansprüchen im Laufe von 6 Monaten a dato, spätestens also bis zum 2. Juli 1865 bei diesem Vogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten zu melden und anzugeben, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist die gedachten Zinseszinsscheine für mortificirt erklärt werden sollen.

Riga-Rathhaus im Vogteigerichte, den 2. Januar 1865. Nr. 1. 3

Torge.

Von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium wird in Gemäßheit der von Einer Hochverordneten Livländischen Gouvernements-Verwaltung am 15. Januar d. J. publicirten mit dem 1. März d. J. in Kraft tretenden **Marktordnung** für Riga, die Erhebung der Standgelder für die Benutzung des Dünamarktes nach dem obrigkeitlich bestätigten Regulativ vom 1. März 1865 ab auf ein Jahr an den Meistbietenden in Pacht vergeben werden.

Etwaige Pachtliebhaber wollen demnach zur Verlautbarung ihrer Meistbote an den auf den 11., 16. und 18. Februar d. J. anberaumten Ausboteterminen um 1 Uhr Nachmittags, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen und

Bestellung der Saloggen bei dem Eingangs genannten Collegium sich melden.

Riga-Rathhaus, den 30. Januar 1865.

Nr. 117. 3

Согласно публикованному Лифляндскимъ Губернскимъ Правленіемъ 15 ч. Января настоящаго года положенію для производства торга на рынкѣ въ г. Ригѣ, подлежащему введенію съ 1. ч. Марта с. г. — отъ Рижской Коммисіи Городской Кассы отдано будетъ на откупъ лицу предлагающему наивысшую цѣну право взиманія сбора съ мѣстъ на рынкѣ по утвержденной Высшимъ Начальствомъ таксѣ, срокомъ съ 1. Марта впредь на одинъ годъ и приглашаются симъ охотники до означеннаго откупа явиться къ торгамъ, которые производиться будутъ въ Коммисіи Городской Кассы 11., 16. и 18. ч. Февраля въ часъ по полудни, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія условій и представленія залоговъ.

Рига-Ратгаузъ, 30. Января 1865 года.

№ 117. 3

* * *

Diejenigen Hausbesitzer, **welche ein in der Stadt und ein in der Moskauer Vorstadt**, in der Nähe der Jesuskirche **belegenes, sich zur Benutzung als Schule eignendes Local**, welches außer einem Schulzimmer für 60 bis 70 Schüler, eine Lehrerwohnung von 3 bis 5 Zimmern nebst Wirthschaftsbequemlichkeiten enthalten muß, vom 1. Juli 1865 ab an das Stadt-Cassa-Collegium **vermiethen wollen**, werden desmittelst aufgefordert, solche Locale bei Angabe der näheren Miethbedingungen in der Canzellei des Cassa-Collegii anzumelden.

Riga-Rathhaus, den 19. Januar 1865.

Nr. 86. 2

Домовые хозяева, желающіе отдать въ наемъ съ 1. Іюля 1865 года Коммисіи Городской Кассы квартиры, одну въ городѣ и другую на Московскомъ форштатѣ въ близи церкви Іисуса, годныя для употребленія подъ школу, которыя должны имѣть сверхъ комнаты для преподаванія уроковъ 60 до 70 ученикамъ, квартиру для учителя въ 3 до 5 комнатъ съ хозяйственными принадлежностями, приглашаются симъ объявить о таковыхъ квартирахъ въ Коммисіи Городской Кассы съ объявленіемъ въ тоже время условій найма.

Рига - Ратгаузъ, 19. Января 1865 года.

№ 86. 2

Von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium werden Diejenigen, welche

1) die Bewerkstelligung der Zimmerarbeiten zur Instandsetzung der in Mühlgraben befindlichen Dünafloß-, Salz- und Ambarenbrücken,

2) die Bewerkstelligung der zu gleichem Behufe erforderlichen Schmiedearbeiten,

3) die Reparatur der Ramppontons,

4) die Lieferung diverser Hölzer zur Instandsetzung der Dünabrücken und

5) die Lieferung von Nägeln und Tauwerk für die Dünabrücken, — übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 4., 9. und 11. Februar d. J. anberaumten Ausbotterminen um 1 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen, für die Lieferungen mittelst schriftlicher versiegelter Eingaben, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen beim Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden.

Riga-Rathhaus, den 30. Januar 1865.

Nr. 115. 2

Рижская Коммисія Городской Кассы симъ приглашаетъ лицъ, желающихъ принять на себя:

1) производство плотничьихъ работъ потребныхъ для исправленія находящихся въ Мюльграбенѣ Двинскаго пловучаго моста, моста для разгрузки соли и амбарнаго моста,

2) производство потребныхъ на тотъ же предметъ кузнечныхъ работъ,

3) починку понтоновъ для вколачиванія свай,

4) поставку разныхъ лѣсовъ потребныхъ для исправленія Двинскихъ мостовъ и

5) поставку гвоздей и канатныхъ издѣлій для тѣхъ же мостовъ, — явиться къ торгамъ, которые производиться будутъ въ сей Коммисіи 4., 9. и 11. ч. Февраля съ часа по полудни, при чемъ присовокупляется что о цѣнахъ за означенныя поставки надлежитъ объявить въ письменныхъ запечатанныхъ прошеніяхъ заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія подлежащихъ условій.

Рига-Ратгаузъ, 30 Января 1865 года.

№ 115. 2

* * *

Diejenigen, welche den Erbau dreier Buschwächterhäuser auf den Stadtgütern Olai, Bebberbeck und Pinkenhof übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 11., 16. und 18. Februar anberaumten Ausbotster-

minen um 1 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden.

Riga-Rathhaus, den 30. Januar 1865.

Nr. 116. 2

Лица желающія принять на себя постройку трехъ домовъ для лѣсной стражи въ городскихъ имѣніяхъ Олай, Беббербекъ и Пинкенгофъ, приглашаются симъ явиться къ торгамъ, которые производиться будутъ въ Рижской Коммисіи Городской Кассы 11., 16. и 18. ч. Февраля съ часа по полудни, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія условій.

Рига-Ратгаузъ, 30. Января 1865 года.

№ 116. 2

* * *

Diejenigen, welche **den Anbau von Schifferküchen** an der Hinterseite der Marktschenke am Dünaufer, zwischen der Marstall- und Post-Ausfahrt **übernehmen wollen**, werden desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 11., 16. und 18. Februar d. J. anberaumten Ausbotsterminen um 1 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium zu melden. Nr. 85. 1

Riga-Rathhaus, den 19. Januar 1865.

Лица, желающія принять на себя пристройку къ задней сторонѣ рыночнаго шинка, по набережной Двины между Маршталскимъ и почтовымъ въѣздами, кухни для шкиперовъ, приглашаются симъ явиться къ торгамъ, которые производиться будутъ въ Рижской Коммисіи Городской Кассы 11., 16. и 18. ч. Февраля въ часъ по полудни, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія подлежащихъ условій. № 85. 1

Рига - Ратгаузъ, 19. Января 1865 года.

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по требованію Екатеринославскаго Губернскаго Правленія, для удовлетворенія, долговъ Дворянина Андрея Афонасьева Ползыкова преимущественно Коллежскому Ассесору Голубу по закладной въ 22215 руб. и затѣмъ другихъ взысканій на сумму болѣе 30000 р. будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ принадлежащее **Андрею Ползыкову** имѣніе, состоящее Екатеринославской губерніи, Бахмутскаго уѣзда, 1 стана, при деревнѣ Еленовкѣ, Афонасьевка тожъ, въ коей временно-обязанныхъ крестьянъ наличныхъ муж. 154 и жен. 135 душъ. Земли всего 1453 д. 862 саж., изъ этаго числа слѣдуетъ крестьянамъ въ надѣлъ 528 д. Въ имѣніи этомъ находятся деревянный и два каменныхъ дома съ разнымъ строеніемъ двѣ водяныя мѣльницы на рѣкѣ Булавинѣ, садъ, плитная ломка и есть удольныя копіи и руда; оцѣнено въ 30096 р. 70 к. Продажа эта послѣдняя и окончательная, будетъ производиться въ срокъ торга 1-го Марта 1865 г., съ переторжкою чрезъ 3 дня, съ 11 часовъ утра въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся.

№ 10380. 1

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по опредѣленію Правленія, для удовлетворенія долговъ Французскаго подданнаго Коллежскаго Регистратора Юлія Петрова Клемана, частнымъ лицамъ на сумму 11,938 руб. 78 коп. будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ принадлежащій Клеману кирпичный заводъ, состоящій С. Петербургской губерніи и уѣзда, 2. стана, на землѣ Усть-Ижорскаго крестьянскаго общества, заключающій въ себѣ: кирпичь обжигательный деревянный шатеръ длиною 24 саж., шириною 11 саж., кирпичную новаго образца обжигательную печь, три глиномятныя машины, хату для жилья рабочихъ, ферму для жилья владѣльца и службы. Земли подъ заводомъ находится въ арендномъ содержаніи 10,200 кв. саж. Оцѣненъ въ 1175 р. Продажа будетъ производится въ срокъ торга 12. Марта 1865 года, съ переторжкою чрезъ три дня, съ 11 часовъ утра, въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся. Нум. 327. 1

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что съ разрѣшенія Гос. Министра Государственныхъ Иму-

ществъ въ видахъ Государственнаго Хозяйства, будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ казенная хозяйственная оброчная статья, двѣ лавки близь бывшаго Ассигнаціоннаго Банка подъ Нум. 43 и 44 подъ коими земли 8 кв. сажень. Торги эти начнуться съ предложенной на прежнихъ торгахъ цѣны 3001 руб. и будутъ производится въ срокъ торга 12. Марта 1865 года съ переторжкою чрезъ три дня съ 11 часовъ утра въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать бумаги до производства продажи и публиціи относящіеся. № 233. 2

Immobilien-Verkäufe.

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat wird hierdurch bekannt gemacht, daß das hierselbst im 2. Stadttheile sub Nr. 10 belegene, der Wittwe Amalie Raphoph und deren Kinder gehörige Haus **Hotel Stadt London** nebst Zubehörungen **öffentlich verkauft werden soll**, und werden demnach Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, sich zu dem deshalb auf den 13. April 1865 anberaumten ersten Licitations-, sowie dem alsdann zu bestimmenden zweiten Licitations-Termine, Vormittags um 12 Uhr, in Eines Edlen Rathes Sitzungszimmer einzufinden, ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren und sodann wegen des Zuschlags weitere Verfügung abzuwarten.

Dorpat-Rathhaus, den 13. Januar 1865.
Nr. 42. 2

* * *

Von Einem Edlen Rathe der Kreisstadt Wenden wird in concursum creditorum speciali des vormaligen Fabrikinhabers, dimittirten Majors Baron Wrangell, desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die zur Concursmasse gehörigen, in der Stadt Wenden sub Nr. $^{84}/_{87}$ u. $^{35}/_{88}$ belegenen Fabrikgebäude nebst sonstigen Appertinentien, am 18. und 22. Februar d. J., Mittags 12 Uhr, zur abermaligen meistbietlichen Versteigerung gelangen, sowie, daß die für die Subhastation gestellten Special-Bedingungen vom 20. Januar d. J. ab in cancellaria hujus fori zur Einsichtnahme vorliegen werden.

Wenden-Rathhaus, am 9. Januar 1865.
Nr. 52. 1

Am Mittwoch den 17. Februar a. c. Vormittags 10 Uhr und, falls erforderlich, Tags darauf, wird auf dem, im Segewoldeschen Kirchspiele nahe an der Pleskauschen Chaussée, belegenen Gute Kronenberg der **Nachlaß des** verstorbenen Schlossers G. Krömer, bestehend in Möbeln, Bettzeug, Wäsche, einiges Silber- und completes Wirthschaftsgeräth, sowie das vollständige zum Betriebe der Schlosserei benöthigte Handwerksgeräth nebst Blasebalg, zwei großen und einem kleinen Ambos, desgleichen einiges Stahl-, Blei- und Eisenmaterial und circa 4 Pud altes Eisen, meistbietlich gegen baare Zahlung **verkauft werden**, zu welchem Auctionstermin sich einzufinden die resp. Kaufliebhaber desmittelst aufgefordert werden.

Moritzberg im Kaiserlichen 2. Rigaschen Kirchspielsgerichte, den 21. Januar 1865.
Nr. 97. 2

Auction.

Auf Verfügung Eines Edlen Landvogteigerichts werden Donnerstag den 11. Februar 1865 um 4 Uhr in der Moskauer Vorstadt, Reeperbahnstraße, Haus Nr. 6, 1 Klavier, 1 großer Wand- und 2 Querspiegel, 2 eschene Komoden, Sophas, Sophatische, Ruhestühle 1 Dtz. Polsterstühle, große Bilder, plattirte Leuchter rc. gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

C. Helmsing,
Stadt-Auctionator.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Johann Gottlieb Lubbe, Johann Freymann, Jacob Adolph Fischer, Anna Weide, Gustav Alexander Schibeck, Johann Friedrich Reimann, Friedrich Schiebe, Owser Eljaschewitsch Schur, Johann Heinrich Roschewsky, Alexandrine Grigorjewna Siel, Mutis Schewachowitsch Kowarsky, Carl Gottlieb Jürgensohn, Johann Linde, Alexander Jewmenejew Jewsejew, Johann Stephany, Wikenti Satorsky, Kajetan Ossipow Jachimowitz, Heinrich Gade, Nicolai Trafimow, Johann Friedrich Siering, Helene Kaldowsky, Caroline Korn, Teophil Gotthard Mershwinsky, Carl Franz Lehmann,

nach anderen Gouvernements.

Livländischer Vice-Gouverneur: J. von Cube.

Aelterer Secretair: A. Blumenbach.

Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ
Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Freitag, den 5. Februar 1865. № 14. Пятьница, 5. Февраля 1865.

Die Canalisirung großer Städte.

(Arbeitgeber.)

Den Schmutz großer Städte wegzuschaffen ist keine kleine Aufgabe und dieselbe ist um so schwieriger, je mehr man den Forderungen der Vernunft nnd der Volkswirthschaft entsprechen will. Früher glaubte man am kürzesten und einfachsten zum Ziel zu kommen, wenn man die Kanäle in die Flüsse leitete. Jetzt hat man, namentlich an dem Beispiele Londons gefunden, daß dieß nicht bloß wirthschaftlich nachtheilig, sondern auch der Gesundheit schädlich ist; und ein mit enormen Kosten verbundener Umbau der dortigen Kanäle ist die Folge. Es ist daher bei einer projektirten Canalisirung nichts wichtiger, als zuerst die Prinzipienfrage zu lösen, weil, wenn dieselbe falsch gelöst wird, Generationen an dieser falschen Lösung mit Gesundheit und Geldbeutel zu leiden haben. In Frankfurt ist man eben noch mit dieser Frage beschäftigt und weil es sich hier um allgemeine Grundsätze ꝛc. handelt, so ist dieselbe auch über Frankfurts Grenze hinaus von großer Bedeutung und verdient deren genaue Beleuchtung gerade hier eine geeignete Stelle. Es hat sich zur Durchführung eines neuen Canalsystems in Frankfurt eine eigene Commission gebildet, welche in der Frankfurter Reform vom 2 Nov. v. J. einen Bericht erstattet hat. In diesem Berichte kommen folgende beherzigenswerthe Bemerkungen vor, welche ich meinen Erläuterungen als Motto voranstelle. Es heißt darin: „Wenn unsere Stadt sich zu einer Ausgabe von mehreren Millionen für Kanalbauten entschließen und berechtigt fühlen soll, zu diesem Zweck mehrere Generationen mit der Tilgung einer deßhalb contrahirten Schuld zu belasten, so kann dies nur unter der Voraussetzung geschehen, daß mit solchem Aufwand auch wirklich den vorhandenen Uebelständen gründlich abgeholfen und für die Zukunft etwas geschaffen werde, was nach dem heutigen Stand der Erfahrung und der Wissenschaft relativ vollkommen ist. Dazu gehört aber vor allem, daß man sich über die leitenden Grundsätze vollkommen klar sei und daß dieselben, wenn einmal für richtig erkannt, consequent und unbeirrt von allen kleinlichen Rücksichten durchgeführt werden". Diese Worte sind ebenso schön als wahr und ich werde sie als Ausgangspunkt meiner kurzen Entwicklung nehmen. Es handelt sich demnach darum, ein Canalsystem zu schaffen, das nach dem heutigen Standpunkt der Erfahrung und Wissenschaft relativ vollkommen ist. Prüfen wir, wie weit dieses der von speciellen Fachleuten unterstützten Commission gelungen ist. Das von denselben empfohlene System lernt man aus folgenden kurzen Angaben kennen. Der Bericht sagt: die Stoffe, für deren rasche Entfernung zu sorgen ist, sind im Wesentlichen folgende: 1) der Kehricht der Straßen und Häuser, der Stallmist, die Asche, Knochenabfälle, Schlachtabgänge, Abfälle der Fabriken; 2) die festen und flüssigen Excremente der Menschen, das Regen-, Haus-, Wasch- und Küchenwasser. Die Stoffe der ersten Gruppe können nicht durch Kanäle entfernt werden, sie verlangen ein möglichst vollkommenes Abführungswesen, das einer besonderen Behandlung vorbehalten bleiben muß. Die Abführung der Stoffe der zweiten Gruppe dagegen bildet die Aufgabe der Kanäle. Hieran fügt die Commission noch eine Specialisirung dieser Aufgabe, aus welcher sich die Lösung von selbst ergiebt.

Dieselbe sagt nämlich:

„Die Commission hat sich zur Aufgabe gestellt, Alles was in den Wohnungen sich an flüssigem Unrath erzeugt, sowohl den Abfluß der Küchen, Waschküchen, Baderäume wie auch die flüssigen und festen Kothmassen nicht ferner in den Häusern und deren nächsten Umgebung verweilen zu lassen, vielmehr alle diese Stoffe möglichst rasch und noch ehe sie in ihrer natürlichen Zersetzung fortgeschritten, schädliche Gase entwickeln, nicht nur aus dem Bereiche der Wohnungen, sondern aus dem Bereiche der Stadt zu entfernen; sie will den Fluß innerhalb der Stadt rein erhalten, zugleich aber auch die Ueberschwemmung der tiefer liegenden Stadttheile verhüten und die Keller und Grundmauern vor übermäßiger Feuchtigkeit bewahren. Um die Aufgabe in Betreff der Kothmassen möglichst vollständig zu erreichen, mußte die Commission die Beseitigung der bestehenden Abtrittsgruben und namentlich der abscheulichen Senkgruben, welche die Häuser mit ihren Dünsten erfüllen, für unbedingt erforderlich halten; sie ist aber der Ansicht, daß selbst ein gutes Abfuhrsystem mit hermetisch geschlossenen Trageimern nicht hinreiche, sondern spricht sich, wie ihr diese Frage denn auch im Programm ausdrücklich zur Lösung vorgelegt war, für die allgemeine Einführung der Waterclosets aus, welche ohnehin schon in vielen neuen Häusern bestehen. Hiernach ergiebt sich ihr zur Lösung der vorgestreckten hohen gesundheitlichen Aufgabe als erforderlich: ein entsprechendes Canalsystem, welches alle jene Stoffe aufnehme mittelst der zu beschaffenden hinreichenden Wassermassen bis weit unterhalb der Stadt führe und dann erst in den Fluß ergieße."

Gehen wir nun zur Kritik dieses Systems. Welches werden die Wirkungen dieses Kanalsystems sein, und zwar einerseits in gesundheitlicher und andererseits in wirthschaftlicher Beziehung?

Wenn man sich die Wirkungen dieses Systems in ersterer Beziehung klar machen will, so muß man sich dasselbe in volle Thätigkeit versetzt ansehen; alsdann erhalten wir von jeder Straße ohngefähr folgendes Bild. In der Mitte der Straße ca. 10 oder weniger Fuß tief unter dem Pflaster läuft in der Längenrichtung der Straße ein ziemlich weiter eiförmiger Kanal, $^1/_3$ oder mehr angefüllt mit Kehricht und Unrath aller Art, vor allem mit Menschenkoth, Urin und Wasser. Diese drei letztern sind überwiegend. Die ganze Masse denke man sich in mäßiger Bewegung und was nicht zu übersehen ist in Gährung, denn ich werde nachweisen, daß das Wasser die Gährung nicht verhindert. In Folge dieser Gährung werden Miasmen aller Art, übelriechende giftige Gase frei werden und nach dem Gesetz der Schwere einen Ausweg suchen. Denkt man sich den Canal, der geneigt ist überall geschlossen und bloß an beiden Enden offen, so werden die Gase, diesem Gesetz folgend, am oberen Ende austreten, mit Ausnahme der geringen Masse, welche die Reibung vielleicht nach dem niederen Ende mit sich führt; d. h. mit andern Worten, die Gase gehen den entgegengesetzten Weg wie die abzuführende Flüssigkeit. Nun denke man sich an dieser durch die Mitte der Straße laufenden Hauptröhre auf jeder Seite nur 100 Oeffnungen, in welche 100 Röhren münden, die mit der jedesmaligen Hauptabtrittsröhre eines Hauses communiciren (diese Hauptabtrittsröhren gehen bis in den obersten Stock), so wird man ein ungefähres Bild der Canalisation der Commission erhalten. Angenommen nun, der Straßencanal sei ganz leer, an seinem höher gelegenen Ende geschlossen und an seinem niedriger gelegenen Ende ein Feuer angezündet, so wird der Rauch sicher nicht an der Feuerstelle entweichen, sondern durch die auf beiden Seiten des Canals angebrachten Oeffnungen in die Häuserröhren gehen, welche als Kamine wirken; wir haben in dem gegebenen Fall 200 solcher Kamine, welche den in dem Hauptcanal erzeugten Rauch in das Innere der Häuser führen.

Ganz auf dieselbe Weise wirken die von dem Cloakeninhalt sich absondernden Gase. Dieselben werden aus ihrem Bestreben in die Höhe zu gehen, die entgegengesetzte Richtung annehmen als die Cloakenmasse, in die Seitenröhren eintreten und mit um so größerer Geschwindigkeit in die Hauptröhren der Häuser ziehen, je höher dieselben sind. Sämmtliche Abtrittsröhren der Häuser sind nichts als Kamine, welche saugend wirken und diese vergifteten Gase in das Herz des Hauses hinein führen, um die Luft zu verpesten, Unbehagen und im gesteigerten Grad Krankheit und zwar Typhus zu erzeugen.

Wenn diese auf dem Gesetz der Schwere beruhende Thatsache noch eines Beweises bedarf, so will ich diesen Beweis auch experimental führen und zwar an dem Beispiele Englands, dieses Canalmusterstaats, desselben Englands, dessen Erfahrungen man hier benützen will. Wo kann man überhaupt mehr Erfahrungen haben über Canäle als gerade in England, wo fast jeder Marktflecken seine Canalisirung hat. Ich füge hier einfach ein Examen aus dem Metropolitan-Sanitary-Commission-Report bei, welches der Oberinspector der Westminster-Behörde für Canalisirung mit John Philipps anstellte:

Frage: Haben Sie bei Ihren vielfachen Untersuchungen der Canäle sich genau überzeugt, welchen Weg die Strömungen der Luft nehmen, ob sie hinein oder aus dem Canal herausgehen?

Antwort: So oft ich die Canäle entlang ging, bin ich stets bemüht gewesen, diese Thatsache festzustellen und habe deßhalb das Licht immer an die Seiten gehalten oder hinein in die Hausröhren und ich fand unveränderlich, daß die Flamme in die Mündung der Hausröhren hineingezogen wurde, so daß eine directe Strömung von den Canälen durch die Hausröhren und in die Häuser selbst als gewiß zu betrachten ist. Ich traf selten Beispiele, wo kein Strom in die Hausröhren ging. Ebenso verhielt es sich auch mit der Strömung aus den Canälen durch die Schlundröhren in die Straßen.

Frage: Dann ist anzunehmen, daß Ihre Erfahrung die allgemeine Beschreibung rechtfertigt, welche der Bericht der Gesundheitscommission vom Jahr 1842 dahin abgibt, die Canäle seien Retorten mit Hälsen in die Häuser, um giftige Gase in dieselben zu befördern?

Antwort: Ja, leider habe ich die Sache so gefunden. Durch die Hausröhren entsteht eine Ventilation aus den Canälen in die Häuser. Die wiederholte Beobachtung und Prüfung dieser Thatsache veranlaßte mich, der Behörde den wirklichen Zustand der Dinge vorzulegen, damit ohne Verzug einem so schlimmen Uebel abgeholfen werden möchte.

Frage: Was geschah auf ihre Vorstellung?

Antwort: Ich kann nicht sagen, daß irgend ein Schritt gethan ist, um dem Uebelstand abzuhelfen, aber ich weiß, daß man die Meinung hegte, ich sei zu kühn gewesen und habe zu dreist gesprochen."

(Forts. folgt.)

Patentirtes Verfahren Superphosphat darzustellen.

In England ist kürzlich folgendes Verfahren der Darstellung von Superphosphat patentirt worden: Zu 10,000 Pfd. Wasser werden 1000 Pfd. Vitriolöl und unter fortwährendem Umrühren 1400 Pfd. gebrannte Knochen zugesetzt. Die Masse wird 16—18 Stunden in lebhafter Bewegung erhalten, dann in ein Gefäß abgezogen und sorgfältig ausgelaugt. Man erhält so flüssigen sauren phosphorsauren Kalk, der von $^7/_9$ des Kalks des ursprünglichen Phosphats, von überschüssiger Phosphorsäure und verhältnißmäßig von Gyps frei ist. Die Lauge wird in passenden Gefäßen concentrirt und dabei werden allmälig fein gemahlene calcinirte Knochen im Verhältniß von 10 Pfd. auf 40 Quart Flüssigkeit von 45° B. zugesetzt. Hat die Flüssigkeit nicht diese Concentration, so muß man das Verhältniß ihrer Stärke entsprechend abändern und $^4/_{10}$ Pfd. Knochen auf je 40 Quart Flüssigkeit pr. 1° B. nehmen. Die Concentration wird so weit fortgesetzt, bis das Knochenmehl beim Reiben zwischen den Fingern nicht mehr fühlbar ist und die Flüssigkeit zähe wird. Dann wird die Masse vom Feuer genommen, mit Wasser, dem gekochte Stärke zugesetzt ist, etwas verdünnt und einige Stunden lang von Zeit zu Zeit umgerührt. Nach dem Abkühlen werden für jeden ° B. der 76 Quart Flüssigkeit $^7/_{10}$ Pfd. trockne, sorgfältig gewaschene Kartoffelstärke zu-

...nd gut umgerührt, wobei, wenn es nöthig ist, von ...u Zeit Wasser zugegeben wird, bis keine trocknen Körner mehr fühlbar sind. Die Masse wird dann ...ufen auf Dielen ausgebreitet und in einem mäßig ...fen Raum mehre Tage getrocknet. Dann wird sie durch ein Sieb mit ¼ zolligen Maschen geschlagen und einem warmen Luftstrom ausgesetzt. Vollständig trocken wird sie gepulvert. 100 Theile dieses Superphosphats neutralisiren 21 Theile Natronhydrat.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 5. Februar 1865.

Bekanntmachungen.

Vom Rigaschen Börsen-Comité wird hiedurch ...nt gemacht, daß bei der am 1. Februar d. J. ...ehabten Ausloosung der Obligationen der 3. ...bau-Particular-Anleihe, folgende Nummern ge... worden sind:

45, 65, 113, 135, 232, 291, 412.

Die Inhaber der ausgeloosten Obligationen wer... hiedurch aufgefordert, diese Obligationen nebst ...gehörigen Zinsbogen am 1. Juli 1865 zur ...idation, sowohl des Capitals als der aufgelau... Zinsen, dem Börsen-Comité zu präsentiren. ... diesem Termin findet keine weitere Zinsen-Vergütung statt und unterliegen Obligationen und Zinscoupons, welche innerhalb 10 Jahren nicht zur Bezahlung vorgestellt worden, der Annullirung auf Grundlage der allgemeinen Gesetze über Verjährung.

Riga, den 1. Februar 1865. 3.

Sämmtliche Herren Kron- und Privat-Landmesser werden hiemit aufgefordert, am 22. Februar d. J. sich in meiner an der kleinen Schloßstraße, im Hause Nr. 13, befindlichen Wohnung, zu einer von der Obrigkeit bereits bewilligten collegialischen Berathung, die unsere fachmännische Fortschritte und künftige Wohlfahrt zum Zwecke hat, unausbleiblich versammeln zu wollen.

Rigascher Kreis-Lannmesser Jw. **Wolgin**. 3

Angekommene Fremde.

Den 5. Februar 1865.

Stadt London. Hr. Kaufmann Rufinow von Ja...w; Hr. Kaufmann Danziger, Hr. Capit. v. Teck von ...u; Hr. Districts-Inspector Kirpen aus Kurland.

Hotel du Nord. Hr. v. Borck von Dorpat; Hr. ...hwanger von Königsberg.

Stadt Dünaburg. Hr. Kronsförster Wallen...ger, Hr. Förster Jacobsohn aus Kurland; Madame Smirnowa, Hr. Kaufmann Affonasjew von Dünaburg; Hr. dimitt. Capit. Jerestschenko von Ostrow; Hr. Auditeur Sokolow von Moskau.

Wolters Hotel. Hr. v. Sievers aus Kurland; Hr. Kaufmann Hirschfeldt von Mitau.

Frau Obristin v. Jüngling aus Livland; Hr. Rathsherr Kauping, Hr. Posthalter Dubien von Lemsal; Hr. Mühlenbaumeister Grot von Bauske; Hr. Kaufmann Mathiesen von Reval, log. im Gasthause Zuckerbecker.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 30. Jan. 1865. S.-Rbl.

...er 20 Garnitz.	S.-Rbl.	Birken- u. Ellern- à 7 à Fuß	S.-R.	per Berkowez von 10 Pud.		Stangeneisen per Berkowez	— —
...schweizengrütze	— —	Ellern-Brennholz per Fad.	— —		S.-Rbl.	Reshinischer Tabak	— —
...ergrütze	— —	Fichten- "	— —	Dreiband Wrack D. W.4	—	Bettfedern	85 110
...rstengrütze	3 2 80	Grähen- "	— —	Hofs-Dreiband (engl.) H. D.	37	Kuhhaare	8
...sen	2 60 —	per Berkowez von 10 Pud.		puik Hofsd. (franz.) P.H.D.	41	Pferdeschweife pr. Pud	10 12
per 100 Pfund		Hanf, Poln. Rein	— —	fein puik Hofsdreiband (portug.)	—	Mähnen dito	5½ 6½
... Roggenmehl	185 —	do. Ausschuß	— —	F. P. H. D 2.	47	Schafwolle, gewöhnl. ordinäre	
...eizenmehl	3 3 60	do. Paß	— —	Livl. Dreiband L.D.3	—	pr. Pud	6 à 7½
...rtoffeln	100 80	Flachs, Kron- K. 1	41	puik Livl. Dreib. P.L. D. 3	—	Justen, weiße pr. Pud	14 à 14½
...tter per Pud	10 9 60	puik Kron- P. K. 1.	43	Flachshede	— —	Rinderhäute, getrocknete, von	
... " " K.	35 40	fein puik Kron- F. P. K. 1	46	Talglichte per Pud	6 —	8—15 Pfd., pr. Pf.	26 à 26½ K
...troh " " "	25 30	Wrack- W. 2	39	per Berkowez von 10 Pud.		Gerste pr. Last v. 16 Tschetw.	74 R
per Faden.		puik Wrack- P. W. 2	41	Seife	38 —	Roggen " " 15 "	81 "
...Brennholz	— —	Treiband D. 3	33	Wachs per Pud	15½ 16	Hafer à 20 Garn. S.-R.	1 1 10

Landwirthschaftlicher Anzeiger

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w., Annoncen für Liv- u. Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1- oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der R… der Gouvernements-Zeitung und in d… vernements-Typographie; Auswärtige… ihre Annoncen an die Redaction z…

№ 14. Riga, Freitag, den 5. Februar 186…

Angebote.

Auf dem Gute Lindenberg, 30 Werst von Riga und 5 Werst von der Riga-Dünaburger Eisenbahn, ist eine Hoflage „Julienhof" von George 1865 ab **zu verpachten.** Näheres erfährt man daselbst. 3

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.